



Satzung des Bahnengolf Verein Backumer Tal Herten e.V.

§ 1 : Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein wurde am 5. Oktober 1980 in Gelsenkirchen gegründet. Der Verein trägt den Namen BGV Backumer Tal Herten.
- 2) Der BGV hat seinen Sitz in Herten und soll in das Vereinsregister Recklinghausen eingetragen werden.
- 3) Nach Erlangen der Rechtsfähigkeit führt er zum Vereinsnamen den Zusatz e.V.
- 4) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 : Zweck des Vereins

- 1) Der BGV hat den Zweck den Bahnengolfsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern und den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- 2) Der BGV verfolgt durch selbstlose Förderung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3) Der BGV ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4) Der Verein soll Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Bahnengolf- Verbandes e.V. – Sitz Bochum – werden, dessen Satzung und Ordnungen er anerkennen wird.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 : Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann von jeder Person beantragt werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- 2) Der BGV besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen und passiven Mitgliedern.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keinen Spielerpaß haben, aber im Übrigen die Interessen des BGV fördern. Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder.
- 5) Wehrpflichtige und ersatzdienstleistende Mitglieder sind für die Dauer ihrer Dienstzeit von der Beitragspflicht entbunden.

§ 4 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Aktive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (**besitzen einen Spielerpass**) haben doppeltes Stimmrecht. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr und passive Mitglieder (**besitzen keinen Spielerpass**) haben einfaches Stimmrecht. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Sie haben ferner das Recht die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnung zu benutzen.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BGV.
- 4) Alle Mitglieder erhalten eine Ausfertigung der Satzung.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des BGV nach besten Kräften zu fördern,
 - b) Sich kameradschaftlich und sportlich gegenüber allen Mitgliedern und Turnierteilnehmer zu verhalten,
 - c) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - d) Die Beiträge rechtzeitig zu entrichten,
 - e) An den Versammlungen teilzunehmen und sich ausreichend auf Turniere vorzubereiten.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BGV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 : Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den BGV ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Frist zum Schluß eines Kalendervierteljahres einzuhalten.
- 4) Ein Ausschluß erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des BGV,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor seiner Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied unter Setzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 6) Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- 7) Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des BGV auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 : Monatsbeitrag

- 1) Der BGV erhebt Monatsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 7 : Organe des BGV

- 1) Die Organe des BGV sind:
 - a) Der Vorstand und
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 : Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(n),
 - b) 2. Vorsitzende(n),
 - c) Kassierer(in)
 - d) Sportwart(in) und
 - e) Jugendwart(in)
 - f) Erweiterter Vorstand - Öffentlichkeitsbeauftragte(r)
- 2) Der BGV wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BGV, ihm obliegt ferner die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 5) Die Aufgaben des Schriftführers obliegen dem 2. Vorsitzenden.
- 6) Der Spielbetrieb obliegt dem Sportwart.
- 7) Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem(r) Öffentlichkeitsbeauftragtem(n)
- 8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt, sofern nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 9) Der 2. Vorsitzende übernimmt die Vertretung des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung (z.B. Urlaub, Krankheit ...).
- 10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen.
- 11) Der Jugendwart wird jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres von allen Jugendlichen mit einfacher Stimmabgabe gewählt und lediglich von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendsprechers.

§ 9 : Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 3) Der 1. Vorsitzende kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 : Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes und Bestätigung des Jugendwartes.
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse sowie die Geschäftskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und die Pflicht dies mindestens einmal im Jahr zu tun. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - d) Festlegung von Aufnahmegebühren und Beiträgen.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr im Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 : Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe sowie Briefwahl sind unzulässig.
- 3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Bestimmungen der Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- 5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht kein Bewerber die einfache Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben.

§ 12 : Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführenden zu unterzeichnen.
- 2) Über jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 : Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Zu einem Änderungsbeschluß ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 : Vereinsauflösung

- 1) Die Vereinsauflösung des BGV erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Die Bestimmung des Paragraphen 13, Absatz 1, Satz 3 und des Paragraphen 9, Absatz 4 gelten entsprechend.
- 2) Bei der Auflösung des BGV, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die Sporthilfe e. V., Nordrhein-Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 : Hilfssatzung

- 1) Soweit diese Satzung für Einzelfälle keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten hilfsweise die Satzung und Ordnung des Nordrhein-Westfälischen Bahngolf-Verbandes e. V.

§ 16 : Angeschlossener Wirtschaftsbetrieb

- 1) Führt der Verein einen Wirtschaftsbetrieb soll die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder als Betreiber des Wirtschaftsbetriebes für zwei Jahre wählen. Hierbei sind die Betreiber jahresweise versetzt zu wählen.
- 2) Die Betreiber sind die alleinigen Geschäftsführer des angeschlossenen Wirtschafts- betriebes und führen diesen im Namen des Vereins.
- 3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung soll ein Jahresbericht der Betreiber stattfinden.
- 4) Die Kasse der Betreiber (bzw. das Geschäftskonto) wird zusammen mit der Vereinskasse von den Kassenprüfern geprüft.
- 5) Die Haftung bei eintretenden Schäden regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (Vereinsrecht)
- 6) Die Betreiber können Aufgaben an andere Vereinsmitglieder, deren Einverständnis vorausgesetzt, delegieren.

Es wird bestätigt, dass es sich hier um den vollständigen Wortlaut der Satzung handelt. Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluß über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingerichteten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.